



**Lorenz Spezialbauten GmbH, Bad Goisern;
Änderung einer bestehenden Betriebsanlage durch
Zubau einer Industriehalle;**

**Versickerung von Oberflächenwässern aus
Park- und Fahrflächen in das Grundwasser;
- WASSERRECHTLICHER TEIL/ÜBERPRÜFUNG**

Geschäftszeichen:
BHGMDWA-2021-354468/8-CW

Bearbeiter/-in: Christa Wahl
Tel: (+43 7612) 792-63512
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 24.05.2022

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit gewerbebehördlicher Genehmigung, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.07.2018, Ge30-32178/03-2018, Spruchabschnitt II., wurde der Lorenz Spezialbauten GmbH, die wasserrechtliche Bewilligung zur Versickerung der durch die Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage auf den Grundstücken Nr. 132/116 und 132/121, beide Kat. Gemeinde Untersee, Gemeinde Bad Goisern a.H., anfallenden Oberflächenwässer aus Park- und Fahrflächen in das Grundwasser und zum Betrieb aller hiezu dienenden Anlagen erteilt.

Am 06.07.2020 fand erstmalig eine mündliche Überprüfungsverhandlung statt. In der Folge wurden der BewilligungsinhaberIn aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und des durchgeführten Lokalaugenscheins mehrere Mängelbehebungen aufgetragen.

Nunmehr wurden erneut Kollaudierungsunterlagen bei der Wasserrechtsbehörde eingebracht und die Fertigstellung der Mängelbehebungsmaßnahmen angezeigt.

Vorgesehen ist die Überprüfung der durchgeführten Mängelbehebungen mittels Ortsaugenschein. Nach Möglichkeit sollen allfällig vorgefundene Abweichungen gegenüber der Bewilligung ggf. einer nachträglichen Bewilligung zugeführt werden.

Sie sind als Partei oder Beteiligter zur Teilnahme an der mündlichen Überprüfungsverhandlung eingeladen.

In dieser Angelegenheit wird eine (neuerliche) mündliche Überprüfungsverhandlung anberaumt:

<u>Datum:</u> Dienstag, den 05.07.2022	<u>Zeit:</u> ca. 09.00 Uhr
<u>Treffpunkt:</u> an Ort und Stelle, mit dem Ersuchen, zum Verfassen der Verhandlungsschrift eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen bzw. zu organisieren!	

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich bewilligt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Verhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in die aufliegenden Kollaudierungsunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden während der Amtsstunden und nach telefonischer Rücksprache Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Bad Goisern a.H.
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19:

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Schutz- und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung und §121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung

§ 356b Abs. 3 GewO 1994, BGBl. Nr. 125/2013, in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Christa Wahl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Während des Aufenthalts in einem Amtsgebäude ist eine Maske zu verwenden. Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.